



Nachweis der Zuverlässigkeit des Börsenhändlers gemäß § 3 Zulassungsordnung

Hiermit bestätige ich, dass

- gegen mich wegen eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das KWG, das WpHG, das WpIG, das BörsG, das DepotG, das GwG oder das KAGB kein Strafverfahren anhängig ist oder kein Sanktions- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde oder ein solches Sanktions- oder Bußgeldverfahren nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist,
- ich wegen einer solchen Tat nicht rechtskräftig verurteilt wurde oder kein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder Sanktionsbeschluss ergangen ist oder kein Verfahren nach §§ 153, 153 a StPO eingestellt wurde,
- weder ich noch ein von mir geleitetes Unternehmen Schuldner eines Insolvenzverfahrens sind oder in ein Insolvenzregister oder das Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen waren oder sind oder eine Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO erteilt wurde oder die Pflicht hierzu besteht,
- gegen mich kein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit anhängig oder eingeleitet ist oder kein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder sonstiger Sanktionsbeschluss ergangen ist,
- gegen mich kein Verfahren einer Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung durch eine Aufsichtsbehörde oder ein anderes behördliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt wurde.
- keine Interessenskonflikte bestehen, die einer ordnungsgemäßen Ausübung meiner Börsenhändlerstätigkeit entgegenstehen und
- gegen mich oder gegen eine juristische Person oder Personengesellschaft, für die ich als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position tätig bin oder wenn ich die Interessen dieser Person oder Personengesellschaft als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnehme, kein Rechtsakt i.S.d.§ 30 BörsG ergangen ist.

Frankfurter Wertpapierbörse

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60485 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-17888

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
Person.Admission@deutsche-
boerse.com

Management Board
Eric Leupold
(Chairman)
Dr. Cord Gebhardt
(Deputy Chairman)
Melanie Dannheimer
Frank Hoba
Michael Krogmann

Hinweis:

Bei den o.g. Verfahren sind vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen ebenfalls anzugeben.

Folgende Verfahren sind nicht angabepflichtig:

- Strafverfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister zu entfernen oder zu tilgen ist oder die nach § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen,
- Verfahren, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Zulassung beantragt wird, mit einer Geldbuße, Sanktion oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind oder die nach § 153 der Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.
- Für Verfahren nach anderen Rechtsordnungen gilt dies entsprechend.

Sie haben die Pflicht, der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen, sobald Änderungen oder Tatsachen eintreten, die zum Wegfall der Zulassung führen könnten.



Nachweis der Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters gemäß § 16 Abs. 3 Börsenordnung

Hiermit bestätige ich, dass

gegen mich wegen eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das KWG, das WpHG, das WpIG, das BörsG, das DepotG, das GwG oder das KAGB kein Strafverfahren anhängig ist oder kein Sanktions- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde oder ein solches Sanktions- oder Bußgeldverfahren nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist,

ich wegen einer solchen Tat nicht rechtskräftig verurteilt wurde oder kein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder Sanktionsbeschluss ergangen ist oder kein Verfahren nach §§ 153, 153 a StPO eingestellt wurde,

weder ich noch ein von mir geleitetes Unternehmen Schuldner eines Insolvenzverfahrens sind oder in ein Insolvenzregister oder das Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen waren oder sind oder eine Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO erteilt wurde oder die Pflicht hierzu besteht,

gegen mich kein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder vergleichbares Verfahren im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit anhängig oder eingeleitet ist oder kein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder sonstiger Sanktionsbeschluss ergangen ist,

gegen mich kein Verfahren einer Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung durch eine Aufsichtsbehörde oder ein anderes behördliches Verfahren zum Erlass von Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt wurde.

keine Interessenskonflikte bestehen, die einer ordnungsgemäßen Ausübung meiner Leitungsfunktion entgegenstehen und

gegen mich oder gegen eine juristische Person oder Personengesellschaft, für die ich als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position tätig bin oder wenn ich die Interessen dieser Person oder Personengesellschaft als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einem Unternehmen wahrnehme, kein Rechtsakt i.S.d.§ 30 BörsG ergangen ist.

Frankfurter Wertpapierbörse

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60485 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-17888

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
Person.Admission@deutsche-boerse.com

Management Board
Eric Leupold
(Chairman)
Dr. Cord Gebhardt
(Deputy Chairman)
Melanie Dannheimer
Frank Hoba
Michael Krogmann

Hinweis:

Bei den o.g. Verfahren sind vergleichbare Sachverhalte nach anderen Rechtsordnungen ebenfalls anzugeben.

Folgende Verfahren sind nicht angabepflichtig:

- Strafverfahren, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister zu entfernen oder zu tilgen ist oder die nach § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen,
- Verfahren, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Zulassung beantragt wird, mit einer Geldbuße, Sanktion oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind oder die nach § 153 der Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind.
- Für Verfahren nach anderen Rechtsordnungen gilt dies entsprechend.

Sie haben die Pflicht, der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen, sobald Änderungen oder Tatsachen eintreten, die zum Wegfall der Zulassung führen könnten. Für Unternehmen gilt diese Pflicht auch, wenn sie Kenntnis von Änderungen erlangen, die zum Wegfall der Zulassung eines für sie zugelassenen Börsenhändlers führen könnten